OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-170062/6/EW

Datum:
Linz, 15. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Säumnisbeschwerde des B__ wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Bürgermeister der Gemeinde Losenstein betreffend die Erledigung eines Antrages auf Erlassung eines Feststellungsbescheides

zu Recht:

I. Der Säumnisbeschwerde wird stattgegeben und der verfahrenseinleitende Antrag des Beschwerdeführers vom 12.03.2024 auf Erlassung eines Feststellungsbescheides bezüglich des Schreibens der Oö. Landesregierung vom 11.01.024, IKD-2023-85613/20-Oa, als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1. Mit E-Mail vom 12.03.2024 beantragte der Beschwerdeführer (kurz: Bf) beim Bürgermeister der Gemeinde Losenstein (belangte Behörde) die Erlassung eines Feststellungsbescheides bezüglich des Schreibens der Oö. Landesregierung vom 11.01.2024, IKD-2023-85613/20-Oa.

In diesem Schreiben der Oö. Landesregierung wird dem Bf das Ergebnis des von ihm eingeleiteten Aufsichtsbeschwerdeverfahrens mitgeteilt: Die Aufsichtsbeschwerde hat der Bf erstattet, weil auf Grundstücken in seiner Nachbarschaft illegale Zubauten und illegale Gebäude errichtet worden seien und die belangte Behörde trotz seiner Anzeigen untätig geblieben sei. Die Oö. Landesregierung berichtet von den einzelnen von der belangten Behörde gesetzten Verfahrensschritten im eingeleiteten baupolizeilichen Ermittlungsverfahren und dass für die jeweiligen baulichen Anlagen sowohl die erforderliche Bauanzeige erfolgt sei als auch nachträgliche Bewilligungen erteilt worden seien. Auch über die gesetzeskonforme Nutzung bzw. den gesetzeskonformen Bestand einzelner baulicher Anlagen und die Entfernung konsensloser baulicher Anlagen wurde informiert. Zum Feststellungsverfahren gemäß § 49a Oö. BauO 1994 wurde ausgeführt, dass dies ein laufendes Verwaltungsverfahren betreffe und daher nicht als Aufsichtsbeschwerde weiter behandelt werde. Abschließend führte die Oö. Landesregierung aus, dass aufgrund der vorliegenden Ergebnisse und der aufsichtsbehördlichen Prüfung in der gegenständlichen Angelegenheit nun kein weiterer Handlungsbedarf mehr bestehe.

2. Mit E-Mail vom 11. April 2025 erhob der Bf Säumnisbeschwerde gemäß § 8 Abs 1 VwGVG bei der belangten Behörde.

3. Aufgrund der Weiterleitung dieser Säumnisbeschwerde durch den Bf an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit E-Mail vom 23.07.2025, forderte das Verwaltungsgericht die belangte Behörde mit Schreiben vom 29.07.2025 auf, die Säumnisbeschwerde samt Verwaltungsakt vorzulegen.

4. Mit Eingabe vom 31.07.2025 (eingelangt am 06.08.2025) legte die belangte Behöre den Verfahrensakt dem Verwaltungsgericht vor.

II. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt unstrittig. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da der verfahrenseinleitende Antrag des Bf zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Nach Art. 132 Abs. 3 B-VG kann wegen Verletzung der Entscheidungspflicht Beschwerde erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet. Nach § 8 Abs. 1 VwGVG kann Säumnisbeschwerde erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden hat (vgl. § 73 Abs. 1 AVG). Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war.

1.2. Zur Zulässigkeit und Begründetheit der Säumnisbeschwerde ist zunächst festzuhalten, dass die behördliche Entscheidungsfrist bereits abgelaufen ist und der vorgelegte Verwaltungsakt keine die Verzögerung bei der Entscheidung rechtfertigenden Umstände erkennen lässt. Die Säumnisbeschwerde ist daher zulässig und auch begründet. Das Verwaltungsgericht hat daher über den verfahrenseinleitenden Antrag abschließend abzusprechen.

2.1. Im Hinblick auf den vom Bf gestellten Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides bezüglich des Schreibens der Oö. Landesregierung vom 11.01.2024, IKD-2023-85613/20-Oa, ist festzuhalten, dass die Oö. BauO keine gesetzliche Grundlage für einen derartigen Feststellungsantrag enthält. Allerdings kennt das öffentliche Recht auch den nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehenen Feststellungsantrag.

2.2. Wie bei *Hengstschläger/Leeb*, AVG, umfassend dargestellt, stellt nach der Rsp der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts der nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehene Feststellungsbescheid bloß einen subsidiären Rechtsbehelf dar. Danach fehlt es nämlich an einem (privaten und öffentlichen) Feststellungsinteresse, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgesehenen, verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens „entschieden“, dh genau genommen (zumindest als Vorfrage iwS) gelöst werden kann.

2.3. Für einen Feststellungsbescheid ist daher nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere dort kein Raum, wo ein Leistungsbescheid (zB ein baupolizeilicher Auftrag) möglich ist. Dementsprechend fehlt das Feststellungsinteresse umso mehr, wenn ein solcher (zB verwaltungspolizeilicher)

Bescheid bereits erlassen wurde (zu den Voraussetzungen der Erlassung eines Feststellungsbescheides siehe *Hengstschläger/Leeb*, AVG, Rz 77 zu § 56 AVG mit umfangreichen Hinweisen auf Judikatur und Literatur [Stand 1.3.2023, rdb.at]).

2.4. Der Bf beantragt bezüglich des Schreibens der Oö. Landesregierung einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Betrachtet man den Inhalt dieses Schreibens, wird darin über das durchgeführte Ermittlungsverfahren zu einem baupolizeilichen Auftrag und dessen Ergebnissen sowie über ein Feststellungsverfahren gemäß § 49a Oö. BauO 1994 informiert. Eine verbindliche Klarstellung, ob ein strittiges Rechtsverhältnis bezüglich der gegenständlichen baulichen Anlagen besteht, kann aber gerade im Wege eines Verfahrens nach § 49 Oö. BauO 1994 (Beseitigungsauftrag) bzw. § 49a Oö. BauO 1994 (Feststellungsverfahren über den rechtmäßigen Bestand) einer Klärung zugeführt werden. Dem Feststellungsantrag des Bf mangelt es daher an einer grundlegenden Voraussetzung. Das Verwaltungsgericht verkennt diesbezüglich aber nicht, dass dem Bf kein Antragsrecht auf Einleitung eines Verfahrens nach § 49 Oö. BauO zukommt, zumal die Baubehörde von Amts wegen vorzugehen hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu beantwortende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes sowie der in der Entscheidung verwiesenen höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer